

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V. (kurz: SC STEINBERG). Er ist im Vereinsregister Offenbach unter 5 VR 672 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist das Sportgelände in 63128 Dietzenbach, Limesstraße 2. Postanschrift ist die jeweilige Anschrift der Geschäftsstelle bzw. die des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, auf gemeinnütziger Grundlage in seinen einzelnen Abteilungen. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann geleistet werden.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seiner jeweiligen Fachverbände. Er erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände als verbindlich an.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Alle Mitglieder erklären sich uneingeschränkt einverstanden, dass ihre für den Verein wichtigen und notwendigen Daten datenmäßig erfasst werden. Diese Regelung spricht den Verein frei von Regressen in Bezug auf das Datenschutzgesetz und entsprechende Bestimmungen und Erlasse. Der Verein handelt im Sinne des Datenschutzes.

§ 5: Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Vereins dem Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Diese haften für die Erfüllung der Beitragspflicht.
- (3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnen Mitgliedschaft und Beitragspflicht. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle eingesehen oder abgeholt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, welcher im Aufnahmeantrag ausgewiesen wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der/die Betroffene beim Ältestenrat binnen einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel gegen dessen Beschluss ist nicht gegeben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6: Rechte des Mitglieds

- Mitglieder haben ...
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

§ 7: Pflichten des Mitglieds

- Mitglieder ...
- haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Interessen und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Richtlinien des Vereins und seiner Abteilungen.
 - die vom Verein Training ganz oder teilweise kostenfrei bekommen, sind zur Herausgabe des vom Verein getragenen Anteils verpflichtet, wenn sie für den Einsatz in den Vereinsmannschaften aus selbstverursachten Gründen nicht zur Verfügung stehen.
 - die im Rahmen besonderer Förderprogramme des Vereins direkte, indirekte oder von Dritten auf Vereinswunsch gewährte Unterstützungen erhalten (z.B. Jugendförderungsprogramme), verpflichten sich zum sportlichen Engagement für den Verein.
 - haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - haben Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - haben pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

§ 8: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ...
 - Mit dem Tod
 - Durch Auflösung der juristischen Person
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
 - Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden und dort oder in der Geschäftsstelle per Einschreiben spätestens am 30. September eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist besonders der Fall,

wenn das Mitglied ...

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- Den Verein in der Öffentlichkeit massiv und in beleidigender Form kritisiert

Der Ausschlussantrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden; er ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu stellen.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, unter Anhörung des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte an den Verein. Seine Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Ein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 9: Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.
- (2) Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Sie können nur persönlich ausgeübt werden.

§10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Verwaltungsrat
- (4) der Ältestenrat

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

§11: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die gleichen Funktionsträger können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in redaktioneller Form im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dietzenbach (zurzeit Offenbach-Post), und/oder auf der Internetseite des Vereins mit Angaben der wichtigen Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand zu letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Finanzberichts des (r) Schatzmeisters-/in
 3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer /innen.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer /innen.
 6. Festlegung des Vereinsbeitrages, soweit nicht besondere Abteilungsbeiträge betroffen sind (siehe § 17 Absatz 5).
 7. Beschlussfassung über die erforderlichen Ordnungen für seine Organe.
 8. Satzungsänderungen
 9. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
 10. Auflösung von Abteilungen oder des Vereins.
 11. Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
- (5) Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 - 3.1 dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 - 4.1 dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 5. dem/der Sportwart/in
 - 5.1 dem/der stellvertretenden Sportwart/in
 6. allen Abteilungsleitern bzw. -leiterinnen oder deren Vertretern
 7. Bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Vorstandes
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung, dem Verwaltungsrat und dem Ältestenrat zugewiesen sind.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Intern gilt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Fall zu Fall einen geeigneten Vertreter beauftragen oder sonst einen Bevollmächtigten ernennen, der nicht Vorstands- oder Vereinsmitglied sein muss.
- (5) Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplanentwurf des Verwaltungsrates und gibt diesen der folgenden Mitgliederversammlung bekannt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann von allen bzw. von einzelnen Abteilungen Unterlagen anfordern, um die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, vor allem in Bezug auf die Zweckbindung und Einhaltung der Vorschriften über die Steuerbegünstigung, zu überprüfen. Einen Termin für die Übergabe der Unterlagen legt er im Einzelnen fest. Er ist berechtigt, diesen Termin auch kurzfristig anzusetzen.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen.

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

§ 13: Widerruf des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines, mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund gemäß Absatz (1) vor, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben zu befreien.

§ 14: Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den in § 13 Absatz (1) Pos. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitgliedern. Dem Verwaltungsrat obliegt, zusätzliche Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat erstellt den Haushaltsplanentwurf rechtzeitig zur Vorlage an den Vorstand zur Genehmigung und Beschlussfassung.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er trägt die Verantwortung für die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.
- (5) Der Verwaltungsrat sorgt insbesondere dafür, dass die Trainingsstätten für den Sportbetrieb in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
- (6) Er ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.
- (7) Der Verwaltungsrat unterrichtet durch mindestens ein Mitglied den Vorstand von seinen Tätigkeiten.
- (8) Für folgende Handlungen des Verwaltungsrates bedarf es der Zustimmung des Vorstandes:
 - Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes.
 - Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 - Erwerb von Vermögensgegenständen.
 - Aufnahme von Darlehen.
 - Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes.
 - Bestellung von Sicherheiten.
 - Übernahme von Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (9) Die Zustimmung des Vorstandes ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in § 15 Absatz (8) Pos. 2 bis 7 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (10) Für die Beschlussfassung gilt § 13 Absatz (7) entsprechend.
- (11) Der Verwaltungsrat kann von allen bzw. von einzelnen Abteilungen Unterlagen anfordern, um die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, vor allem in Bezug auf die Zweckbindung und Einhaltung der Vorschriften über die Steuerbegünstigung, zu überprüfen. Einen Termin für die Übergabe der Unterlagen legt er im Einzelfall fest. Er ist berechtigt, diesen Termin auch kurzfristig anzusetzen.

§ 15: Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen eine(n) Sprecher/in.
- (2) Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt der Vorstand über die Aufnahme in den Ältestenrat.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
- (4) Der Ältestenrat bestimmt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung.

§ 16: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt..
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen.ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 17: Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein..
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des SC Steinberg 1953 e.V. und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen
- (4) Die einzelnen Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geführt, welcher von den Mitgliedern der Abteilung in einfacher Mehrheit gewählt werden. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich. Er muss dem Vorstand für folgende zusätzliche Aufgabengebiete verantwortliche Personen benennen, die von der Abteilung zu wählen sind:
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Abteilung beschließt über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages.
- (6) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 15. Februar des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Abteilungsbeiträge und eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des SC Steinberg 1953 e.V. Vermögen, dass die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (7) Die Abteilungen haben zum 15.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
- (8) Die Abteilungsleitung erstellt einen Haushaltsplan rechtzeitig zur Mitgliederversammlung der Abteilung und lässt diesen von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschließen.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, den geprüften Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens 31. März dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (10) Ausgaben über den vorgelegten Rahmen des Haushaltsplanes hinaus, die eine Höhe von 10% desselben übersteigen, müssen in Form eines Nachtragshaushaltes von der Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigt (beschlossen) werden.

§ 18: Beitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag ab Eintrittsmonat fällig. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereines, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden, bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereines gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Satzung des SPORT-CLUB STEINBERG 1953 E.V.

§ 19: Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen, und zwar mit Angabe des Tagesordnungspunktes.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung nach Maßgabe des Absatzes (1) einzuberufen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 20: Beschlussfassung über die Auflösung

- 1) Der Auflösungsbeschluss bedarf in beiden Fällen des § 20 Abs. (2) der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, z.B. der Stadt Dietzenbach, zwecks Verwendung für die Sport- und Jugendpflege.

§ 21: Weitere Auflösungsgründe

- 1) Der Auflösung steht gleich die Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen unter Aufgabe der eigenen Persönlichkeit. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 Absatz (1) entsprechend.
- 2) Der Beitritt zu einem anderen Verein als dessen kooperatives Mitglied ohne Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit steht der Vereinigung im Sinne des Absatzes (1) nicht gleich.

Die Satzungsänderung des Vereins wurde am 29.01.2013 unter VR 672 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Bernd Fenchel
(Vorsitzender)

Werner Pellmann
(stellv. Vorsitzender)

Rolf Mattil
(Schatzmeister)